

## Wacha Raphael

---

**Von:** bsbv@wko.at  
**Gesendet:** Mittwoch, 28. Februar 2024 08:06  
**An:** Konsultation MS-NFK  
**Cc:** bsbv; Franz.Rudorfer@wko.at; Tugce.Aslan@wko.at; Philipp.Horvath@wko.at  
**Betreff:** FMA – Begutachtung zu Mindeststandards für die Erstellung eines Notfallkonzeptes für einen möglichen Wechsel der Depotbank bzw. Verwahrstelle, Stellungnahme

HINWEIS: Externer Absender

---

BSBV 64/Horvath/Aslan

28.2.2024

Betrifft: FMA - Begutachtung zu Mindeststandards für die Erstellung eines Notfallkonzeptes für einen möglichen Wechsel der Depotbank bzw. Verwahrstelle, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf der Mindeststandards Stellung zu nehmen. Die Neufassung dient nach der Übersicht der Versionen (S 2) insbesondere der Aufnahme des AIFMG redaktioneller Anpassungen. Dennoch sind die konsultierten Mindeststandards erheblich umfassender als die Vorversion und erscheinen manche Einfügungen mit weiterreichenden Implikationen verbunden. Wir erlauben uns daher nachfolgende Anmerkung:

- Rz 9 der konsultierten Mindeststandards verweist auf die FMA-Mindeststandards zur Vornahme einer Due Diligence (DD), die ihrerseits eine erweiterte DD bei Auswahl einer Verwahrstelle vorsehen (Rz 11 FMA-MS-DD). Hierdurch könnte der Eindruck entstehen, dass bereits prophylaktisch erweiterte DDs verschiedener potenzieller Verwahrstellen durchgeführt werden müssten, um für den Notfall gerüstet zu sein. Wie aus Rz 9 letzter Satz der konsultierten Mindeststandards aber hervorgeht, soll durch diesen Verweis wohl aber nur die Bedeutung der Verwahrstelle unterstrichen werden, die ihrerseits eine Strategie für den Notfall rechtfertigt. **Es wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit ersucht**, den Halbsatz „*das gemäß den FMA-Mindeststandards für Sonderkreditinstitute und AIFM die Vornahme einer Due Diligence eine erweiterte Due Diligence notwendig macht*“ zu streichen.
- Soweit eine Verzahnung der konsultierten Mindeststandards mit den FMA-MS-DD aus Sicht der FMA unabdingbar ist, **wird alternativ um Klarstellung ersucht**, dass eine erweiterte DD nur bei Eintritt des Notfalls, der den Wechsel der Verwahrstelle erforderlich macht, durchgeführt wird und der DD-Prozess bei Eintritt des Notfalls in Gang gesetzt wird.

Wir ersuchen um Unterstützung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
[Bundessparte Bank und Versicherung](#)  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131  
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272  
E-Mail: [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)

[Datenschutzerklärung](#)